

A

V. 39

Kritische Beiträge

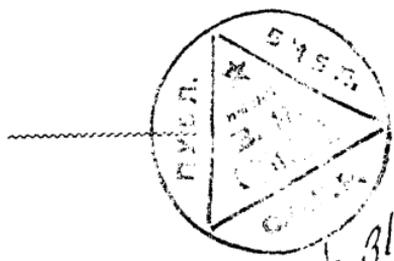
ZUR



# Geschichte der Florentiner Kircheneinigung

VON

Theodor Frommann.



№. 31-28073

Halle a/S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1872.

A

Seinem

verehrten Lehrer

dem Herrn

Ober-Consistorialrath Dr. J. A. Dorner

in Berlin

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.



## V o r r e d e.

---

Verdient schon an sich das Florentiner Unionsconcil wegen seiner kirchlichen sowohl wie geradezu weltgeschichtlichen Bedeutung eine nähere Betrachtung: so ist dies jetzt in um so höherem Masse der Fall, als es mit seinem Resultate wiederum lebendig in die Tagesgeschichte einzugreifen berufen worden ist.

Nachdem bereits während der ersten Zeiten des Vaticanschen Concils von Seiten der Verfechter des bis zur persönlichen Unfehlbarkeit gesteigerten Primates des Papstes von dem Florentiner Unionsdecret mehrfach Gebrauch gemacht worden, wurde im 3. Capitel der am 18. Juli 1870 feierlich promulgirten *Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi* die Definition von der Gewalt und dem Wesen des Primates vor allem auf die bezügliche Stelle im „Glaubensbekenntniss“ der Florenzer Synode als der Spitze aller sonstigen darüber vorhandenen päpstlichen, wie conciliarischen Entscheidungen gegründet. (Item diffinimus S. Apost. Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontif. Rom. successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascenti, regendi ac gubernandi universalem Eccl. a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem

Einheit des Glaubens und der Liebe zusammenkam,“ sowie die dagegen von Döllinger gerichteten Angriffe, veranlassten mich, einen wesentlichen Theil meiner Untersuchungen über diesen Gegenstand schon früher zu veröffentlichen, um, wo möglich durch eine gewissenhafte Prüfung der allmählich immer schwieriger sich gestaltenden Frage nach der Berechtigung einer derartigen Berufung etwas zur Klärung der Sache beizutragen. Das Ergebniss dieses Versuchs war eine kleine Broschüre unter dem Titel: „Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets und seiner dogmatischen Verwerthung beim Vaticanischen Concil der Gegenwart“ (Leipzig 1870), auf die ich im Verlauf meiner Darstellung vielfach werde verweisen müssen.

Hatte nun diese kleine Schrift einen ganz bestimmten durch die Tagesereignisse begründeten Zweck, so habe ich in den vorliegenden „Kritischen Beiträgen“ mir eine allgemeinere Aufgabe gestellt.

Einmal bedarf meiner Ansicht nach das Quellenmaterial für die Geschichte des Florentinum einer gründlichen Sichtung. In einer die Sache auch nur einigermaßen erschöpfenden Uebersicht ist eine solche meines Wissens noch nicht vorgenommen: nur einzelne Quellen sind, aus dem Zusammenhange des Ganzen gerissen, nicht eben selten für sich gesondert besprochen worden. Doch ebendeswegen meist ohne Anwendung eingehender Kritik, indem das Urtheil über die gerade in Rede stehende Quelle wesentlich von dem subjectiven Standpunkt des darüber Handelnden abhängig war. So finden wir bei den Kirchenhistorikern der griechischen Kirche eine der römisch-katholischen geradezu entgegengesetzte Werthschätzung der Quellen: und zwar leidet wohl die der letzteren, namentlich wenn sie unter mehr oder weniger directem Einflusse der Curie stehen, an einer noch grösseren Einseitigkeit, als die der Griechen. Und auch die protestantischen Gelehrten, die doch zu einer unbefangenen Beurtheilung der Sache am ehesten sollten befähigt sein, haben, wenn sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigten, sich meist damit begnügt, sich den ihnen grade bekannten

Ansichten darüber anzuschliessen. Deshalb schien es mir wünschenswerth, dass jene Einseitigkeiten und manche veraltete Irrthümer möglichst beseitigt würden.

Für die Haupturkunde des Florentiner Concils, das Decret der Union mit den Griechen, habe ich die Lösung dieser Aufgabe in meiner eben erwähnten Broschüre angestrebt. Die übrigen Urkunden über die Union mit den kleineren orientalischen Kirchengemeinschaften, von denen sich eine Anzahl in der von Cardinal Giuliano Cesarini der Signoria geschenkten silbernen Cassette jetzt in der Bibliotheca Laurentiana zu Florenz befinden (siehe ebenda den handschriftlichen Katalog Bandini's: *Oecum. Conc. Flor. chartae olim in aedibus populi Florentini asservatae, nunc in Medicam regiam bibliothecam translatae, ex autographis exscriptis, etc.* A. M. Bandinius 1794, wovon ein Exemplar auch in der Bibl. Marucelliana sich vorfindet, cf. meine Broschüre p. 30), liegen ausserhalb der mir gesteckten Grenzen und beruhen zudem weniger auf freier Vereinbarung, als vielmehr auf einfachen päpstlichen Befehlen, sind also, streng genommen, mit den sonstigen päpstlichen Bullen in eine Reihe zu stellen. (Ueber die Sache selbst siehe den Artikel Hasemanns: „Griechische Kirche“ bei Ersch & Gruber, Sect. I, Bd. 84, und Pichler: *Gesch. der kirchl. Trennung zwischen Orient und Occident*, 1864, 2 Bde.). — Ich habe mich daher jetzt auf die Untersuchung der eigentlichen d. h. von Augenzeugen mit directer Bezugnahme auf das Concil verfassten Hauptquellen beschränken zu dürfen geglaubt, mit Ausschluss natürlich der grossen Masse der für diesen Gegenstand irgendwie in Betracht kommenden zeitgenössischen Schriften, die ich jedoch in möglichster Ausdehnung für den historischen Theil meiner Abhandlung zu verwerthen gesucht.

Es schien mir eben in zweiter Reihe von Wichtigkeit, von den Ergebnissen der kritischen Erörterung sogleich praktische Anwendung zu machen in Bezug auf einige, wie mir scheint, bisher noch nicht genug beleuchtete Theile der Geschichte der Florentiner Union.